



**Organisations- und Geschäftsordnung  
des Kreissenienerrates  
des Landkreises Börde  
(OrgGO)**



**Landkreis  
Börde**

Beschluss des Kreistages  
vom 21.09.2022  
(Beschluss-Nr.: 0406/01/2022)

# **Organisations- und Geschäftsordnung des Kreissenioresenrates des Landkreises Börde (OrgGO)**

## **Inhaltsübersicht**

**§ 1 Aufgabenbereiche**

**§ 2 Vertretungen, Geschäftsführung**

**§ 3 Vertreterversammlung**

**§ 4 Vorsitzender oder Vorsitzende**

**§ 5 Vorstand**

**§ 6 Amtszeit**

**§ 7 Sitzungen**

**§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

**§ 9 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden  
und des Vorstandes**

**§ 10 Geltende Vorschriften**

**§ 11 Inkrafttreten**

## § 1 Aufgabenbereiche

- (1) Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein. Er ist im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements überparteilich, konfessionell neutral, verbandsunabhängig, generationenübergreifend, selbstlos und gemeinnützig tätig. In seinen Aufgabenbereichen ist er Ansprechpartner für Körperschaften, Institutionen und Einwohner des Landkreises.
- (2) Der Kreissenorenrat wirkt im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf die interessengerechte Gestaltung der Lebensbedingungen älterer Menschen hin, insbesondere
  1. in Bereichen des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Gesundheitswesens und des Sports sowie der Daseinsbewältigung,
  2. bei der Gestaltung von Wohn- und Lebensumfeldern,
  3. bei der Vermittlung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte zu und zwischen den Bevölkerungsgruppen sowie bei der Schaffung und Unterhaltung integrativer Netzwerke,
  4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung,
  5. bei der aufgabenorientierten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Kreissenorenrat berät und unterstützt den Kreistag und die Kreisverwaltung in Bereichen der Seniorenarbeit. In Angelegenheiten des Landkreises und in seinen Aufgabengebieten ist der Kreissenorenrat jederzeit berechtigt, gegenüber dem Kreistag, seinem Vorstand und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Kreisverwaltung mündlich und schriftlich Anfragen zu stellen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen zu geben. Hierzu soll dem Kreissenorenrat in Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Rederecht eingeräumt werden. Im Rahmen des Geschäftsganges der Kreisverwaltung und des Kreistages und in Angelegenheiten des Landkreises, die seinen Aufgabenbereich betreffen, soll der Kreissenorenrat – in dringenden Angelegenheiten der Vorsitzende oder die Vorsitzende – in geeigneter Weise unterrichtet und an der Meinungsbildung beteiligt werden, eingeschlossen ist die Änderung und Ergänzung dieser Organisations- und Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreissenorenrat arbeitet mit Trägern der Altenhilfe und -pflege und mit in der Seniorenarbeit tätigen Körperschaften, Verbänden, Vereinen und Institutionen sowie Religionsgemeinschaften zusammen.
- (5) Im Rahmen seiner Aufgabenbereiche soll der Kreissenorenrat Aufgaben eigenverantwortlich erschließen, näher bestimmen und ausgestalten.

## **§ 2 Vertretungen, Geschäftsführung**

- (1) Der Kreissenorenrat hat eine Vertreterversammlung und einen Vorstand sowie einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (2) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden durch die Kreisverwaltung wahrgenommen; Einzelheiten bestimmt der Landrat.

## **§ 3 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Kreissenorenrates zuständig. Sie kann bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand und dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.
- (2) Die Vertreterversammlung hat bis zu dreißig stimmberechtigte Mitglieder, die ihr Amt höchstpersönlich wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag
  1. im Bereich der Seniorenarbeit tätiger Verbände und Institutionen,
  2. der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Zusammenschlüsse sowie
  3. der kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeindendurch den Kreistag bestimmt.
- (4) Vorschlagsberechtigt nach Absatz 3 Nr. 1 sind folgende Verbände und Institutionen:
  1. DRK Kreisverband Börde e.V.,  
DRK Kreisverband Wanzleben e.V.,  
Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Börde e.V.,  
Der Paritätische, Regionalstelle Magdeburg/Börde,  
Volkssolidarität Regionalverband Ohre-Börde,
  2. Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden,  
Gesamtheit der katholischen Kirchengemeinden.Der Kreistag kann weitere Vorschlagsberechtigte zulassen.
- (5) Die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 4 bestimmen ihre Vorschläge eigenverantwortlich. Das Vorschlagsrecht umfasst jeweils die Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin, der über die erforderliche

Sachkunde, Erfahrung und persönliche Eignung verfügen soll. Nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle teilen die Vorschlagsberechtigten ihre namentlichen Vorschläge schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen über die Bestimmung mit. Die Vorschlagsberechtigten können jederzeit Vorschläge zurücknehmen und neue Vorschläge mitteilen.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung werden durch den Landrat bestellt.

#### **§ 4**

#### **Vorsitzender oder Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird gewählt. Seine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden bestimmt. Sie können abgewählt werden. Näheres regelt § 9.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Er oder sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung vor. Er oder sie erledigt die ihm von der Vertreterversammlung und vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten. Er oder sie sorgt für die Ausführung der von der Vertreterversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt den Kreissenorenrat in seinen Aufgabenbereichen gegenüber dem Kreistag, seinem Vorstand und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Kreisverwaltung und in der Öffentlichkeit.

#### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die durch die Vertreterversammlung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind, und dem Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Vorschlagsberechtigten nach § 3 Abs.3 entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder in der Vertreterversammlung angemessen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können abgewählt werden. Näheres regelt § 9.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor. Er erledigt die ihm von der Vertreterversammlung übertragenen Angelegenheiten. Er kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.

## **§ 6 Amtszeit**

Die Amtszeiten beginnen jeweils am Tage der Bestellung der durch den neu gewählten Kreistag neu bestimmten Mitglieder der Vertreterversammlung; sie enden jeweils am 31. Dezember des Jahres, in welches das Ende der Wahlzeit des Kreistages fällt. Die bestellten Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt bis zur Bestellung der neu bestimmten Mitglieder aus.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Jährlich sollen mindestens vier Sitzungen der Vertreterversammlung und vier Sitzungen des Vorstandes stattfinden, im Übrigen nach Bedarf.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes ein. Die erste Sitzung der Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kreistages im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landessenorenrates kann an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Landrat und/oder von ihm bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kreistages und/oder ein vom ihm oder ihr bestimmter Stellvertreter oder bestimmte Stellvertreterin können an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im begründeten Einzelfall können Dritte zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die für die Mitglieder des Kreistages geltenden Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend, ausgenommen die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

## **§ 9 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Vorstandes**

- (1) Gemäß §§ 4 und 5 dieser OrgGO wird für den Kreissenorenrat ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein Vorstand gewählt. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen.

- (2) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand von mindestens drei Personen bestimmt. Die Personen können Mitgliedern des Kreissenioresenrates oder der Geschäftsstelle sein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende gibt die Personen vor der Wahl bekannt. Die Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie geben die Ergebnisse der geheimen Wahl mit Stimmzetteln nach den einzelnen Wahlgängen bekannt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kreissenioresenrates wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann eine Stimme auf einem Stimmzettel abgeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Wahl nach Vorschlägen durch die Vertreterversammlung. Dazu werden die Namen der Vorschläge bekanntgemacht. Jedes Mitglied kann sechs Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben. Gewählt ist, wer in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bis sechs Mitglieder zusammengekommen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beenden das Wahlverfahren und entlassen den Wahlvorstand, danach übergibt bzw. übernimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Amt des Vorsitizes für die neue Amtszeit.
- (6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des gewählten Vorstandes auf der konstituierenden Vorstandssitzung des Kreissenioresenrates mit einfacher Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in das Amt ein.

## **§ 10 Geltende Vorschriften**

Soweit in dieser Organisations- und Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

## **§11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 21.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.02.2012 zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.